

Kantonsrat

M 246

Motion Müller Guido namens der Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) über die Ausarbeitung eines Dekrets betreffend Umgang mit der bedingten Gewinnbeteiligung bei Covid-19-Härtefallgeldern

eröffnet am 9. September 2024

Die Regierung wird gebeten, zuhanden des Kantonsrates möglichst zeitnah ein Dekret auszuarbeiten, wonach auf die Rückerstattung der vor dem 21. April 2021 ausgerichteten (Datum des Inkrafttretens der Verordnungsänderung) À-fonds-perdu-Beiträge sowie für Verfügungen, bei welchen nach dem genannten Datum der Hinweis auf die bedingte Gewinnrückführung fehlte, verzichtet werden soll (sog. 1. Tranche).

Auch die folgenden Empfehlungen des Regierungsrates sind aus Sicht der Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) umzusetzen:

- Es soll eine einheitliche Wegleitung zum Umgang mit Sofortabschreibungen und Eigenlöhnen erstellt und veröffentlicht werden.
- Es soll eine Lösung ausgearbeitet werden, wie stossende Einzelschicksale analog zum Erlass, wie er auch im Steuerrecht Anwendung findet – verhindert werden können.

Die zentralen offenen Rechtsfragen sind auch aus Sicht der WAK ungeachtet dessen weiterhin über einige sogenannte «Leading Cases» zu klären, die beim Kantonsgericht hängig sind und auf der Basis der bereits bestehenden Ausgangslage vorangebracht werden sollen. Nicht weiterverfolgt werden sollen jene sogenannten «Leading Cases», die bei einer Annahme der Motion gegenstandslos werden. Die Kommission erachtet es als wichtig, dass für die Klärung der offenen Rechtsfragen nicht noch mehr Zeit beansprucht wird.

Begründung:

Mit dem Postulat P 158 von Adrian Nussbaum namens der Mitte-Fraktion, Angela Lüthold namens der SVP-Fraktion und Georg Dubach namens der FDP-Fraktion und Mit. wurde der Luzerner Regierungsrat beauftragt, das aktuelle kantonale Vorgehen zu überprüfen und innert zweier Monate zuhanden der WAK einen Bericht zu erstellen. Die zuständige Kommission hat im Sinn einer ganzheitlichen Beurteilung ergänzend von den Branchenvertretungen und ihren Verbänden, von den Gewerkschaften, von der Verwaltung sowie von der Finanzkontrolle Stellungnahmen eingeholt. An ihrer Mai-Sitzung hat die Kommission den vorgelegten Bericht behandelt und sich einstimmig entschieden, bei der Regierung noch ergänzende Angaben zu möglichen Vorgehensvarianten zu bestellen.

An ihrer Sitzung vom 27. Juni 2024 hat sich die WAK für das Vorgehen entschieden, wonach auf die Rückerstattung der vor dem 21. April 2021 ausgerichteten (Datum des Inkrafttretens der Verordnungsänderung) À-fonds-perdu-Beiträge sowie bei Verfügungen, bei welchen

nach dem genannten Datum der Hinweis auf die bedingte Gewinnrückführung fehlte, verzichtet werden soll (sog. 1. Tranche). Dieses Vorgehen würde von der Empfehlung des Regierungsrates abweichen, der in der Hauptsache empfohlen hat, an der bedingten Gewinnbeteiligung grösstenteils festzuhalten.

Nach Einschätzung der WAK gibt es die Ungleichbehandlung betreffend Gewinn 2020 heute schon. Und faktisch haben alle anderen Kantone die Ungleichbehandlung auch. Ein politisches Eingreifen soll demnach zugunsten von Unternehmen mit einem Umsatz von unter 5 Millionen Franken stattfinden, weil nur diese der Entscheidungsbefugnis des Kantons unterliegen. Diese Kompetenzen dürfen nicht überschritten werden. Als Hauptargument für diesen Entscheid sieht die Kommission die Stärkung des Vertrauens in den Kanton Luzern als verlässlichen Partner.

Mit dieser Lösung würde der Kanton Luzern auf die Rückforderung von zirka 7 Millionen Franken verzichten. Beim Bund ist sicherzustellen, dass dieser seinerseits zu einem Verzicht von zirka 16 Millionen Franken an Bundesgeldern steht, welche aufgrund der von der WAK vorgeschlagenen Lösung vom Kanton ebenso nicht mehr zurückgefordert würden.

Guido Müller namens der WAK